

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-0146/2022 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	6.1.2.

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage Anbringung von Parksperrern in der Gehrdener Straße
Sitzung des Stadtbezirksrates Ricklingen am 03.02.2022
TOP 6.1.2.**

Nach der Sanierung der Gehrdener Straße sind auf der einen Seite zwischen den Baumreihen zahlreiche Parksperrern angebracht worden. Auch in der Vergangenheit haben nie Fahrzeuge zwischen den Bäumen geparkt. Die teilweise nicht in Flucht angebrachten Parksperrern machen die reine Wohnstraße nicht schöner und haben zudem noch Geld gekostet. Außerdem hatten einige Anwohner die Absicht, den Grünstreifen durch das Anlegen von Gräser- oder Blumenflächen zu verschönern.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1.) Was hat die Verwaltung veranlasst, die Parksperrern auf dem Grünstreifen anzubringen?
- 2.) Welche Kosten hat diese Maßnahme verursacht?
- 3.) Beabsichtigt die Verwaltung zukünftig weitere Straßen mit diesen Parksperrern auszustatten?

Antwort der Verwaltung

Zu 1. Bei der Gehrdener Straße handelt es sich um ein GIB (Gründerneuerung im Bestand)-Projekt. Nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten mit aufwendigen Wurzelfreilegungen in Handarbeit wurden die sanierten Baumscheiben durch das Befahren einzelner Anwohner*innen beschädigt. Daraufhin wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Tiefbau nachträglich Baumschutzbügel als Überfahrerschutz und zum Schutz der Baumwurzeln eingebaut. Die Installation von Schutzbügeln ist eine effektive und im Stadtgebiet erprobte Maßnahme, um Beschädigungen von Bäumen und Baumscheiben zu verhindern.

- Zu 2. Der Einbau erfolgte durch den Ausbildungsbetrieb des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün in Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau. Die Kosten belaufen sich daher lediglich auf das Material und betragen rd. 3.600 €.
- Zu 3. Ob weitere Schutzmaßnahmen, um Stadtbäume vor Überfahrtschäden zu bewahren und Bodenverdichtungen zu verhindern, notwendig werden, hängt einzelfallbezogen vom Verhalten der Anwohner*innen ab.

Eine Einschränkung möglicher Verschönerungs- bzw. Begrünungsmaßnahmen durch Baumpat*innen besteht nicht. Eine Wildblumeneinsaat wurde durch die Verwaltung bereits vorgenommen.

18.63.09.BRB/67.
Hannover / 03.02.2022